

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 18.05.2018

Betreff: Grundsatzentscheidung zur Veräußerung der ehemaligen Martinsschule;  
- Antrag Fraktion Freie Wähler, Nr. 665 vom 08.03.2018  
- Antrag CSU-Fraktion, Nr. 672 vom 19.03.2018  
- Dringlichkeitsantrag CSU-Fraktion, Nr. 681 vom 11.04.2018  
- Dringlichkeitsantrag Bündnis 90/Die Grünen, Nr. 692 vom 24.04.2018  
2. Lesung

Referent: Ltd. Baudirektor Johannes Doll

Von den 45 Mitgliedern waren 35/36 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: (siehe Einzelabstimmungen)

*Vor Eintritt in die Tagesordnung wird über die Dringlichkeit des Stadtratsantrags Nr. 716 vom 14.05.2018 der CSU-Fraktion abgestimmt.*

*Abstimmung: 35:0 (zugestimmt)*

1. Vom Bericht des Referenten über die aktuellen Nutzungen in der ehem. Martinsschule wird Kenntnis genommen.  
Abstimmung: 36:0 (zugestimmt)
- 2a. Der Verkauf der Martinsschule wird angestrebt.  
Abstimmung: 16:20 (abgelehnt)
- 2b. Der Verkauf der Martinsschule bzw. die Vergabe im Erbbaurecht wird angestrebt.  
Abstimmung: 30:6 (zugestimmt)
- 3a. Antrag Nr. 692 vom 24.04.2018 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Ein Verkauf der ehem. Martinsschule für eine ausschließliche kommerzielle-gewinnorientierte Nutzung wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Einräumung eines Erbbaurechts.  
Abstimmung: 14:22 (abgelehnt)
- 3b. Stadtrat Gruber stellt folgenden Änderungsantrag:  
*Die Stadt Landshut führt zur Vorbereitung der Veräußerung einen konzeptionellen Wettbewerb durch. Dieser wird vorbereitend zur Plenarsitzung im Liegenschaftssenat behandelt.  
Im Wettbewerb soll das Nutzungskonzept das ausschlaggebende Kriterium sein (keine ausschließliche Wohn-/Büronutzung, möglichst Erhalt des Gebäudes). Das Ziel des Wettbewerbs muss die Belegung der Neustadt sein.*  
Abstimmung: 10:26 (abgelehnt)

- 3c. Die Verwaltung wird beauftragt, im Liegenschaftssenat ein geeignetes Vergabeverfahren zur Veräußerung/Vergabe im Erbbaurecht der Martinsschule mit Rückkaufsrecht vorzustellen. Bei der Vergabe soll neben dem Kaufpreis bzw. Erbbauzins auch das Nutzungskonzept berücksichtigt werden.  
Abstimmung: 36:0 (zugestimmt)
4. Der Verkauf, die Vergabe im Erbbaurecht erfolgt erst, wenn für die derzeitigen Nutzungen von Vereinen geeignete Alternativräume zur Verfügung gestellt werden können.  
Abstimmung: 25:11 (zugestimmt)

Landshut, den 18.05.2018

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister